

Große Anfrage

der Abgeordneten Hildegard Wester, Christel Hanewinckel, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Anni Brandt-Elsweier, Hans Gottfried Bernrath, Peter Büchner (Speyer), Dr. Marliese Dobberthien, Dr. Konrad Elmer, Arne Fuhrmann, Michael Habermann, Dr. Karl-Heinz Klejdzinski, Brigitte Lange, Christa Lörcher, Dr. Edith Niehuis, Margot von Renesse, Günter Rixe, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Renate Schmidt (Nürnberg), Lisa Seuster, Erika Simm, Dr. Peter Struck, Ralf Walter (Cochem), Verena Wohleben, Hanna Wolf, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Bundeserziehungsgeldgesetz

Das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) ist seit seiner Einführung im Jahr 1986 mehrfach geändert worden. Der letzte grundsätzliche Bericht über die Erfahrungen mit dem Gesetz stammt aus dem Jahr 1990 und beschränkt sich auf Erfahrungen, die in den Jahren 1986 bis 1988 gemacht worden sind.

Seit dieser Zeit haben sich die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland dramatisch geändert. Die Auswirkungen des Gesetzes im Bereich der neuen Bundesländer sind noch nie hinterfragt worden. Lebenshaltungskosten sowie Löhne und Gehälter haben sich deutlich erhöht. Im Gegensatz dazu sind sowohl die Leistungen des Gesetzes wie auch die Einkommensgrenzen und die Kinderfreibeträge seit 1986 nicht verändert worden. Ausweislich der Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes besaß das BERzGG von Beginn an eine hohe Akzeptanz. Wenn dennoch der Anteil der Anspruchsberechtigten kontinuierlich sinkt, muß dies auf die Nichtanpassung der Einkommensgrenzen zurückgeführt werden.

Auch die Höhe der Leistung ist seit 1986 unverändert geblieben. Bei deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten ist also die Entlastungsfunktion des Erziehungsgeldes von Jahr zu Jahr geringer geworden.

Diese Entwicklung legt die Vermutung nahe, daß das Gesetz die mit seiner Einführung formulierten Ziele nicht mehr erfüllen kann. Schon dieser Umstand gebietet eine neuerliche wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

Auch die systematische Stellung des Erziehungsgeldes ist seit 1986 umstritten. Wurde bei Einführung des Gesetzes noch gehofft, daß die neue Leistung eine gerechtere Aufteilung von Erwerbs-

und Erziehungsarbeit zwischen Mann und Frau begünstige, scheint inzwischen deutlich zu sein, daß die Ausgestaltung der Leistung als Sozialleistung statt als Lohnersatzleistung eine Verfestigung der hergebrachten Rollenverteilung bewirkt hat.

Die neuerlichen Einschränkungsvorschläge seitens der Bundesregierung im 2. SKWPG machen eine aktuelle Auseinandersetzung mit Grundlagen und Reichweite des BErzGG nötig. Diese Große Anfrage soll die für die Aufarbeitung notwendigen Grundlagen schaffen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Demographische Entwicklung

1.1 Wie ist die Geburtenentwicklung seit Einführung des BErzGG in den einzelnen Bundesländern verlaufen?

1.2 Wie haben sich in den letzten Jahren die Zahlen der Familien

- a) mit vier und mehr Kindern,
- b) mit drei Kindern,
- c) mit zwei Kindern,
- d) mit einem Kind,
- e) ohne Kinder

entwickelt?

Wie hoch ist jeweils der Anteil der Alleinerziehenden?

1.3 Zu welchem Prozentsatz wird für Kinder von Eltern aus EÜ-Ländern und Kinder von Eltern aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft Anspruch auf Erziehungsurlaub geltend gemacht?

1.4 Wie hoch ist der Anteil ausländischer Eltern, denen Erziehungsgeld auch nach Ablauf des sechsten Lebensmonates in voller Höhe gewährt wird?

1.5 Welche Gründe sieht die Bundesregierung für die stark gesunkene Geburtenzahl in den neuen Bundesländern seit der Wiedervereinigung?

1.6 Wie wird diese Entwicklung von Verbänden und Organisationen beurteilt?

2. Aufwendungen für das BErzGG

2.1 Wie haben sich die Aufwendungen für das BErzGG im Bund und für die Länder mit LaErzGGen seit Einführung entwickelt?

2.2 Wie hätten sich die Aufwendungen entwickelt, wenn Einkommensgrenzen und Leistungshöhe an die Lohnentwicklung angeglichen worden wären?

2.3 Wie hätten sich die Aufwendungen entwickelt, wenn die Steigerung der Lebenshaltungskosten eingerechnet worden wäre?

- 2.4 Wie hoch wären die gegenwärtigen Aufwendungen für das BErzGG, wenn das Erziehungsgeld als Lohnersatzleistung in Höhe des Arbeitslosengeldes gezahlt würde?
- 2.5 Wie hoch wären die gegenwärtigen Aufwendungen für das BErzGG, wenn das Erziehungsgeld
- a) den tatsächlichen finanziellen Aufwand (Unterhaltsaufwendungen),
 - b) darüber hinaus die Erziehungsleistung (Produkt aus zeitlichem Aufwand in Stunden und dem durchschnittlichen Einkommen einer Erzieherin pro Stunde) der Erziehenden finanziell ersetzen würde?
- 2.6 Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, daß die Mittel für Erziehungsgeld nicht in vollem Umfang abfließen?
- 2.7 Teilt die Bundesregierung die Auffassung zahlreicher Fachleute der Leistungsverwaltung, daß der Verwaltungsaufwand bei der Durchführung des BErzGG durch die im 2. SKWPG vorgesehenen Änderungen (Bewilligung für ein Jahr, danach Neubeantragung; Zugrundelegung des aktuellen Einkommens) erheblich steigt?
- 2.8 Ist die Bundesregierung in der Lage, den Verwaltungsmehraufwand durch die im 2. SKWPG vorgesehenen Änderungen hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen zu beziffern?
3. *Einkommensgrenzen*
- 3.1 Wie hoch müßten die Einkommensgrenzen für Alleinerziehende und Ehepaare mit einem, zwei, drei und vier Kindern sein, wenn sie an die Lohnentwicklung angeglichen worden wären?
- 3.2 Wie hoch müßte die Aufstockung der Einkommensgrenze pro Kind sein, wenn sie an die Preisentwicklung angeglichen worden wäre?
- 3.3 Wie hat sich durch die Nichtanpassung der Einkommensgrenzen der Anteil der Berechtigten verringert, die nach Ablauf von sechs Monaten
- a) kein Erziehungsgeld mehr erhalten,
 - b) ein gemindertetes Erziehungsgeld erhalten?
- 3.4 Wie hat sich von 1986 jährlich bis heute die Zahl der Familien (Alleinerziehende bitte gesondert aufführen) mit Kindern bis zu 18 Monaten, die Leistungen nach dem BSHG (Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen) bezogen haben, entwickelt?
- 3.5 Wie hat sich von 1986 jährlich bis heute die Zahl der Familien (Alleinerziehende bitte gesondert aufführen) mit Kindern bis zu sieben Jahren, die Leistungen nach dem BSHG (Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen) bezogen haben, entwickelt?

4. *Wechselnde und gleichzeitige Geltendmachung von Erziehungsurlaub durch beide Elternteile*

- 4.1 Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie hoch der Anteil der Erziehenden ist, die abwechselnd Erziehungsurlaub geltend machen?
- 4.2 Wie hoch ist der Anteil der Eltern, die sich die Erziehungsarbeit teilen, indem beide einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen?
- 4.3 Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen die Eltern wegen der Festlegung der Höchststundenzahl für Teilzeitbeschäftigung auf 19 Wochenstunden sich nicht völlig gleichberechtigt in Erziehung und Erwerbsarbeit teilen können?
- 4.4 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, beiden Elternteilen eine völlig gleiche Aufteilung der Erziehungsarbeit zu ermöglichen?
- 4.5 Wie stellt sich die Bundesregierung zum Vorschlag einer „Budgetierung“ des Erziehungsurlaubs in der Weise,
 - a) daß jeder Elternteil den Anspruch auf jeweils 24 Monate Elternurlaub hat, der von beiden Elternteilen während der ersten drei Lebensjahre nacheinander (im Wechsel) oder gleichzeitig im Rahmen von Teilzeitarbeit bei verdoppelter Dauer in Anspruch genommen wird und ein jeweils sechsmonatiger „Resturlaub“ entsprechend der Lebensplanung der Eltern oder in besonderen Problemsituationen bis zum 14. Lebensjahr in Anspruch genommen werden kann,
 - b) daß die Eltern insgesamt einen Anspruch von 36 Monaten Erziehungsurlaub haben, den sie während der ersten sechs Lebensjahre im Wechsel nacheinander oder gleichzeitig im Rahmen von Teilzeitarbeit bei verdoppelter Dauer in Anspruch nehmen können?

5. *Soziale Situation von Familien mit Kindern*

- 5.1 Ist die Tatsache, daß drei Viertel aller Eltern auch nach Ablauf des sechsten Lebensmonats Anspruch auf volles Erziehungsgeld haben, nach Ansicht der Bundesregierung ein Indiz für die Verarmung von jungen Familien mit Kindern, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
- 5.2 Hat sich seit Inkrafttreten der 2. Novelle zum BErzGG der Anteil der Männer erhöht, die Erziehungsurlaub beanspruchen?
Wie hoch ist der Anteil heute?
- 5.3 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sich durch eine volle Anerkennung des Erziehungsurlaubes für die Rentenabrechnung (statt der Anrechnung als Ausfallzeit) der Anteil der Familien steigern würde, die sich während der Anspruchsfrist die Erwerbsarbeit und die Kindererziehung teilen?
- 5.4 Wie beurteilt die Bundesregierung den Widerspruch, daß für die Erziehung eines Pflegekindes, für das den Pflegeeltern die

Personensorge nicht zusteht, zwar Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung anerkannt werden, aber aufgrund der Bindung an das formale Kriterium der Personensorge kein Erziehungsgeld und kein Erziehungsurlaub gewährt werden?

6. *Erziehung und Berufsleben*

- 6.1 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch Änderungen im Arbeitsförderungsgesetz (Kürzung der Mittel für Qualifikation und Fortbildung, Wegfall der Einarbeitungszuschüsse) die Rückkehrchancen in den Beruf nach dem Erziehungsurlaub besonders für Frauen verschlechtert worden sind?
- 6.2 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, durch Einrichtung besonderer Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote während des Erziehungsurlaubs die Rückkehrchancen zu verbessern und den „Karriereknick“ infolge der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubes zu vermindern?
- 6.3 Welche zusätzlichen Anreize für die Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen hält die Bundesregierung für möglich, um möglichst vielen Eltern zu ermöglichen, sich Erwerbsarbeit und Kindererziehung zu teilen?
- 6.4 Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, durch Einführung eines umfassenden Kündigungsschutzes und einer Arbeitsplatzgarantie für Eltern, die Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, die Akzeptanz des Erziehungsurlaubes insbesondere für Alleinerziehende zu erhöhen?
- 6.5 Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, durch die Einrichtung einer Ausgleichskasse entsprechend der Regelung beim Mutterschutz die für kleine Betriebe entstehenden Probleme bei der Einführung eines Kündigungsschutzes im Erziehungsurlaub aufzufangen?
- 6.6 Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, nach denen die Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und -urlaub die Bereitschaft von Frauen fördert, im Anschluß an den Erziehungsurlaub längerfristig aus dem Erwerbsleben auszuschneiden?

7. *Europäischer Vergleich*

- 7.1 In welchen Staaten der Europäischen Union gibt es staatliche Leistungen, die dem Erziehungsgeld/Elternurlaub vergleichbar sind?
- 7.2 Welche Maßnahmen werden in den übrigen Staaten der Europäischen Union ergriffen, um Familien zu ermöglichen, Kinder zu haben und gleichzeitig berufstätig zu sein?
- 7.3 Welche anderen Förderungsinstrumente werden in den übrigen Staaten der Europäischen Gemeinschaft ergriffen, um Eltern die Erziehung von Kindern finanziell zu erleichtern?
- 7.4 Welchen Einfluß hat die Kinderzahl auf die Höhe der jeweiligen staatlichen Leistungen in den übrigen Staaten der Europäischen Gemeinschaft?

7.5 Wie hoch ist jeweils die Summe der Transferleistungen, die von Kinderlosen für Familien mit Kindern erbracht werden?

7.6 Gibt es in den übrigen Staaten der Europäischen Gemeinschaft Finanzierungsmodelle, bei denen die Kosten für Leistungen des Familienlastenausgleichs nicht ausschließlich aus Steuermitteln getragen werden?

7.7 Wie sehen die Finanzierungsmodelle aus?

8. *Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs*

8.1 Ist im Rahmen einer Vereinfachung der unterschiedlichen Leistungen des Familienlastenausgleichs an eine Lösung gedacht, die, wie in Frankreich, alle derzeitigen Leistungen oder zumindest einen Teil zu einem überschaubaren System zusammenführt?

8.2 Welche Leistungen kämen für eine solche Vereinheitlichung in Betracht?

8.3 Gibt es Überlegungen, Leistungen für den Familienlastenausgleich, wie in Frankreich, aus einer „Caisse Familiale“ zu zahlen, die nicht oder nicht ausschließlich aus Steuermitteln gespeist wird?

8.4 Kann ein Interesse der Wirtschaft angenommen werden, auch während der Familienphase nicht auf die Mitarbeit eingearbeiteter, leistungsfähiger, junger Menschen zu verzichten?

8.5 Wäre eine Familienabgabe der Arbeitgeber, analog der Finanzierungsregelung in Frankreich, eine Möglichkeit, die Wirtschaft an der Finanzierung des Familienlastenausgleichs zu beteiligen?

Bonn, den 10. Dezember 1993

Hildegard Wester

Christel Hanewinkel

Dr. Ulrich Böhme (Unna)

Anni Brandt-Elsweier

Hans Gottfried Bernrath

Peter Büchner (Speyer)

Dr. Marliese Dobberthien

Dr. Konrad Elmer

Arne Fuhrmann

Michael Habermann

Dr. Karl-Heinz Klejdzinski

Brigitte Lange

Christa Lörcher

Dr. Edith Niehuis

Margot von Renesse

Günter Rixe

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)

Regina Schmidt-Zadel

Renate Schmidt (Nürnberg)

Lisa Seuster

Erika Simm

Dr. Peter Struck

Ralf Walter (Cochem)

Verena Wohlleben

Hanna Wolf

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

